

Ständige Rechtsprechung BGH:

**BGH, Urt. v. 2. Oktober 2003 – III ZR 420/02 und
BGH, Urt. v. 5. April 1965 - III ZR 11/64 sowie
BGH, Urt. v. 26. September 1957 - III ZR 65/56 –**

Jeder Beamte hat dienstliche Auskünfte richtig, klar, unmißverständlich und vollständig zu erteilen. Ein Beamter ist regelmäßig nicht verpflichtet, den bei ihm erscheinenden Staatsbürgern rechtliche Belehrungen zu erteilen. Aber besondere tatsächliche Lagen und Verhältnisse können für den Beamten zusätzliche Pflichten schaffen. Aus der besonderen Lage des Einzelfalles heraus kann sich die Pflicht für den Beamten ergeben, einen Gesuchsteller über die zur Erreichung seiner Ziele notwendigen Maßnahmen aufzuklären. Dabei ist ein Beamter nicht nur Vollstrecker staatlichen Willens und nicht nur Diener des Staates, sondern zugleich soll er Helfer des Bürgers sein. **Im sozialen Rechtsstaat gehört es zu den Amtspflichten der mit der Betreuung der sozial schwachen Volkskreise betrauten Beamten, diesen zur Erlangung und Wahrung der ihnen vom Gesetz zugedachten Rechte nach Kräften beizustehen.** Ähnliches muß auch gegenüber erkennbar rechtsunkundigen Gesuchstellern bei schwierigen Spezialgebieten gelten, wenn diese sich an einen Beamten wenden, der auf diesem Gebiet besondere Erfahrung besitzt. Aus dieser Aufgabe zur Hilfeleistung kann im Einzelfall die Pflicht folgen, den zu betreuenden Personenkreis sogar zu belehren und aufzuklären, damit insbesondere ein Gesuchsteller im Rahmen des jeweils Möglichen und Zulässigen alles das erreichen kann, was er erreichen möchte, und zugleich vermeidbarer Schaden von ihm ferngehalten wird. Das gilt besonders bei Verhältnissen, die in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht Unklarheiten oder Schwierigkeiten enthalten. Insbesondere hat ein Beamter die Pflicht zur Aufklärung, wenn er erkennen kann, daß jemand auf Grund des behördlichen Verhaltens veranlaßt wird, sich so einzustellen, daß ihm ein Schaden erwachsen kann. Es kann sogar ein Hinweis darauf nötig werden, daß mit einer Änderung der bestehenden Rechtslage zu rechnen ist, wenn der Gesuchsteller zwar nicht jetzt, aber nach der zu erwartenden Änderung sein Ziel erreichen könnte. Der Beamte darf nicht sehenden Auges zulassen, daß der bei ihm vorsprechende Bürger einen Schaden erleidet, den der Beamte durch einen kurzen Hinweis, eine Belehrung mit wenigen Worten oder eine entsprechende Aufklärung zu vermeiden in der Lage ist.

Fundstellen u.a:

(NJW 1965, 389 = VersR 65, 613 = MDR 1965, 557 = DVB1. 1965, 479 = DÖV 1965, 669.) (BGH, Urt. v. 26. September 1957 - III ZR 65/56 - AP Nr. 1 zu § 839 BGB mit Anmerkung Götzen = NJW 1957, 1873 mit Anmerkung Seibert NJW 1958, 377 = VerwRspr. 10, 62 = DÖV 1957, 868 = BB 1957, 1144.)